

## **Satzung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 , zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 15.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Kostenersatz nach § 29 Abs. 2 bis 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Es gilt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald (Feuerwehrgesetz) in der jeweiligen Fassung.

### **§ 2 - Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG),
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (§ 29 Abs. 5 NBrandSchG).

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Bekämpfung/Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc. sowie deren Sicherung,
- c) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- e) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- f) Bergen und Absichern von Sachen,
- g) Einfangen und/oder Bergen von Tieren,
- h) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernung gefährlicher Äste,
- i) Entfernen von Schnee und Eiszapfen von Dächern und Dachüberständen,
- j) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen als den in § 2 genannten Fällen.

(2) Die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald kann, auch bei gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt sind:

- a) Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei der Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
- b) Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

(3) Gebührenpflichtig sind grundlose Einsätze der Feuerwehr, die vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst wurden (§ 29 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).

(4) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 und 2 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

(5) Freiwillige Leistungen werden von der Feuerwehr nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald besteht nicht.

### **§ 3 – Gebühren- und Kostenerstattungsschuldner**

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Die Kostenersatzpflicht bei Leistungen nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung bestimmt sich ebenfalls nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.

(3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 – Gebührentarif, Gebührenberechnung, Umfang der Kostenerstattung**

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag werden die Kosten für eine halbe Stunde erhoben.

Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehraus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. Sollte ein Einrücken nach dem Einsatzende aufgrund eines sich direkt anschließenden weiteren Feuerwehreinsatzes nicht möglich sein, so ist der Einsatz mit dem Zeitpunkt der Rückmeldung der Einsatzfähigkeit bei der Rettungsleitstelle beendet.

(3) Die Anzahl des eingesetzten Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Freiwilligen Feuerwehr.

(4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung objektiv erforderlichen Einsatzfahrzeugen, -geräten sowie den Einsatzkräften berechnet.

(5) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Aufwendungen und Auslagen in tatsächlicher Höhe, die durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen.

(6) Die Kosten für Verbrauchs- und Reinigungsmaterial werden nach der verbrauchten Menge zu den Wiederbeschaffungspreisen berechnet.

(7) Entsorgungskosten werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

## **§ 5 – Entstehen der Gebühren- und Kostenerstattungspflicht und Gebühren- und Kostenerstattungsschuld**

(1) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die Gebührenpflichtige bzw. der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebühren- und Kostenerstattungsschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte/Materialien. Sollte ein Einrücken nach dem Einsatzen aufgrund eines sich direkt anschließenden weiteren Feuerwehreinsatzes nicht möglich sein, so entsteht die Gebühren- und Kostenerstattungsschuld mit dem Zeitpunkt der Rückmeldung der Einsatzfähigkeit bei der Rettungsleitstelle.

(3) Bei Brandsicherheitswachen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache. Die Gebührensschuld entsteht mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.

## **§ 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

(1) Die Gebühren und Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührensschuld/Kostenerstattungsschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühren und Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 7 – Haftung**

(1) Die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenden Fahrzeugen und Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

(2) Die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung. Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

## **§ 8 - Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die „Satzung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hilter a.T.W. außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 15.05.1985“ außer Kraft.

Hilter am Teutoburger Wald, 15.03.2016

## **Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald**

Siegel

Marc Schewski  
Bürgermeister

### Gebührentarif zur Feuerwehrgebührensatzung Anlage zu § 4 der Feuerwehrgebührensatzung vom

#### **1. Personaleinsatz**

1.1 Gebühr pro Einsatzkraft 11,11 € je halbe Stunde

#### **2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**

2.1 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	176,-- € je halbe Stunde
2.2 Löschgruppenfahrzeug (LF)	66,-- € je halbe Stunde
2.3 Tanklöschfahrzeug (TLF)	61,-- € je halbe Stunde
2.4 Einsatzleitwagen (ELW)	98,-- € je halbe Stunde
2.5 Drehleiter (DLK)	206,-- € je halbe Stunde
2.6 Rüstwagen (RW)	161,-- € je halbe Stunde
2.7 Gerätewagen (GW)	85,-- € je halbe Stunde
2.8 Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	112,-- € je halbe Stunde
2.9 Kommandowagen (KdoW)	87,-- € je halbe Stunde

#### **3. Verbrauchsmaterialien**

Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

#### **4. Unfugalarm**

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge gemäß Ziffer 2.

#### **5. Brandsicherheitswachen**

Tatsächlicher Zeitaufwand des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächlicher Zeitaufwand der eingesetzten Fahrzeuge gemäß Ziffer 2. Wenn Fahrzeuge während der Brandsicherheitswache nicht eingesetzt werden, sind diese gebührenfrei.  
Für Veranstaltungen von örtlichen gemeinnützigen Vereinen und Verbänden wird auf die Gebühr verzichtet.

#### **6. Fehl- oder Falschalarm einer Brandmeldeanlage**

Pauschalgebühr pro Fehl- oder Falschalarm 600,-- €